



# Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks | Postfach 2064 | 53757 St. Augustin

**Per Mail: buero-llb4@bmwe.bund.de**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
II B 4 – Grundsatz und Rechtsfragen der Energieeffizienz,  
Wärme in Industrie und Gewerbe

Dr. J. Schwark  
Vorstand Energie

02241 3407-0  
ziv@schornsteinfeger.de

15.04.2026

## **Stellungnahme des Schornsteinfegerhandwerks zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schornsteinfegerhandwerk begrüßt die stärkere Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ sowie die Ausweitung von Verpflichtungen auf weitere Akteursgruppen. Diese sind geeignet, zusätzliche Effizienzpotenziale zu erschließen und die europarechtlichen Vorgaben sachgerecht umzusetzen. Gleichzeitig bestehen in einzelnen Punkten weiterhin Unklarheiten und praktische Herausforderungen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden sollten.

### **1. Energieaudits und Gleichbehandlung von Unternehmen**

Die Einführung einer verpflichtenden Energieauditpflicht für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt eine sachgerechte und europarechtskonforme Umsetzung der Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie dar. Besonders positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Gleichbehandlung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Nicht-KMU im Hinblick auf die Auditpflicht.

### **2. Beraterzulassung**

Die vorgesehenen Anforderungen an die Zulassung von Energieauditoren, insbesondere die Mindestanforderung einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit, stellen aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks eine erhebliche Markteintrittsbarriere dar. Dies führt dazu, dass qualifizierte neue Marktakteure vom Zugang ausgeschlossen werden, obwohl im Zuge der Ausweitung der Auditpflicht ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Fachkräften entstehen wird.

Als praxisnahe Alternative schlagen wir vor, auf starre zeitliche Berufserforderungen zu verzichten und stattdessen eine qualitätsgesicherte Einarbeitung vorzusehen. Der Nachweis der Berufserfahrung könnten entfallen, wenn ein neuer Auditor nachweist, dass er unter Anleitung eines gelisteten Auditors mehrere Energieaudits erfolgreich durchgeführt hat. Diese Regelung könnte als zusätzlicher Erfüllungsweg zur dreijährigen Berufserfahrung eingeführt werden.

### **3. Vereinheitlichung der Auditorenlisten**

Eine Vereinheitlichung der Auditorenlistung wird als dringend erforderlich angesehen. Derzeit bestehen zwei parallele Listungssysteme, die BAFA-Energieauditorenliste und die dena-Energieeffizienz-

Es war nie  
einfach nur  
**GLÜCK.**

Bundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
(juristische Person des privaten Rechts)  
Westerwaldstr. 6  
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr  
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr  
FON: 02241 3407-0  
Mail: ziv@schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
DE64 3706 9520 5603 7340 19  
GENODE1RST  
UST-IdNr.: DE 119 355 392



**WIR MACHEN  
ENERGIEWENDE.**  
EINFACH.

Expertenliste. Im Sinne des Bürokratieabbaus regen wir an, die Auditorenlistung künftig einheitlich über die dena-Energieeffizienz-Expertenliste abzuwickeln.

#### **4. Förderung und Qualität von Energieaudits**

Die in den vergangenen Jahren erfolgte Reduzierung der Förderkulisse für energieauditnahe Beratungs- und Unterstützungsleistungen wird vor dem Hintergrund der gestärkten Rolle von Energieaudits kritisch bewertet. Energieaudits sind das zentrale Instrument zur Identifikation wirtschaftlicher Effizienzpotenziale im mittleren Verbrauchssegment. Ihre Wirksamkeit hängt maßgeblich von einer hohen Qualität der Durchführung sowie einer breiten Marktdurchdringung ab. Die vollzogene Reduzierung ist deshalb zurückzunehmen.

#### **5. Vertrauensschutz bei Energiemanagementsystemen**

Durch die Anhebung der Schwelle für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme auf 23,6 GWh entstehen Vertrauensschutzfragen für Unternehmen, die bislang unterhalb dieser Grenze aufgrund der bisherigen Rechtslage ein entsprechendes System eingeführt haben. Diese Unternehmen haben in der Vergangenheit erhebliche Investitionen getätigt, die durch die neue Regelung faktisch entwertet werden. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes sollte geprüft werden, ob für freiwillig fortgeführte Energiemanagementsysteme ein geeigneter Anreiz geschaffen werden kann, beispielsweise ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent bei bestehenden Förderprodukten der BAFA und KfW.

#### **6. Öffentlicher Sektor / Definition „öffentliche Einrichtung“**

Die Vorgaben für den öffentlichen Sektor sollten grundsätzlich beibehalten werden, um die angestrebte Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Bereich Energieeffizienz sicherzustellen. Kritisch gesehen wird jedoch die neue Definition der „öffentlichen Einrichtung“, die sich an der europäischen Richtlinie orientiert. In der praktischen Anwendung führt diese Definition zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Insbesondere bleibt unklar, ob Handwerksorganisationen wie Handwerkskammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften sowie deren Berufsbildungseinrichtungen unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Der bloße Verweis auf europarechtliche Begriffsbestimmungen genügt insoweit nicht, um die erforderliche Rechtsklarheit sicherzustellen. Zur Vermeidung weiterer Unsicherheiten ist eine klarstellende nationale Definition oder zumindest eine eindeutige gesetzgeberische Abgrenzung erforderlich.

#### **7. Schlussbemerkung**

Das Schornstiefegerhandwerk unterstützt die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Energieeffizienzrichtlinie europarechtskonform und praxisgerecht umzusetzen. Entscheidend für die Akzeptanz und Wirksamkeit der Regelungen wird jedoch sein, dass die gesetzlichen Vorgaben rechtssicher, verhältnismäßig und unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit ausgestaltet werden. Gerne stehen wir für einen weiterführenden fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornstiefegerhandwerks  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –



Alexis Gula  
Präsident



Dr. Julian Schwark  
Vorstand Energie